

INFOBLATT

STEUERERKLÄRUNG für das Jahr 2023

ALLGEMEINE INFOS

Zur Abgabe der Steuererklärung sind alle jene Personen verpflichtet, welche im Steuerjahr eine Pension und/oder ein besteuertes Einkommen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis erhalten haben und hierzu generell eine höhere Steuerschuld erwartet wird.

Aufgrund der Tatsache, dass das Mod. CU an die Agentur übermittelt wird, sind die Kontrollmöglichkeiten der Agentur der Einnahmen immer genauer. Jede unterlassene Erklärung wird geahndet.

Privatpersonen können dafür das Mod. 730 einreichen, um eine Steuerschuld direkt mit dem Lohn zu verrechnen bzw. damit das Steuerguthaben auf dem Lohnstreifen ausgewiesen und somit über den Auftraggeber ausgezahlt wird. Wahlweise können Privatpersonen auch das Mod. REDDITI einreichen. In diesem Fall ist die Angabe des Arbeitgebers nicht möglich.

NEUERUNGEN

Hier die Neuerungen für das Jahr 2023:

§ **Abgabe der Steuererklärung Mod. 730 ohne Angabe eines Steuersubstituts:**

Das Mod. 730 kann dieses Jahr auch ohne Angabe des Steuersubstituts erstellt und abgegeben werden. Sollte aus der Steuererklärung ein Guthaben resultieren, so wird dieses vom Steueramt direkt rückerstattet. Um die Auszahlung zu beschleunigen ist es ratsam, das Bankkonto beim Steueramt zu hinterlegen. Sollte in der Steuererklärung hingegen eine Schuld resultieren, so muss diese über das Mod. F24 einbezahlt werden.

§ **Erweiterung des Anwendungsbereichs für bestimmte Einkommensfälle:**

Seit diesem Jahr ist es möglich das Mod. 730 für bestimmte Einkommensfälle zu verwenden, für welche bisher das Mod. REDDITI eingereicht werden musste, siehe nachfolgend:

- Übermittlung der Daten/Informationen hinsichtlich der Aufwertung von Grundstücken gemäß Art. 2 DL 24/12/2022, Nr. 282;
- Erklärung von ausländischen erzielten Kapitalerträgen, welche einer Ersatzsteuer unterliegen, kann im Mod. 730 Abschnitt L erfolgen;
- Die Angabe von sich im Ausland befindlichen Immobilien, Vermögen und Kryptowerte, kann nun im Mod. 730, Abschnitt W erfolgen. Auch die hierzu mögliche anfallende Steuer (IVIE bzw. IVAFE) wird berechnet.

§ **Absetzbetrag für zu lasten lebende Kinder:**

Seit März 2022 ist ein Kindergeld „*Assegno unico universale*“ für unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Alter von 21 Jahren vorgesehen (das Familiengeld kann direkt bei der INPS angefordert werden). Kinder mit einer Behinderung steht es unabhängig vom Alter zu und ist mit den allgemeinen Absetzbeträgen für zu lasten lebende Kinder kumulierbar.

Die Absetzbeträge für zu lasten lebende Kinder gelten somit nur mehr für Kinder mit 21 oder mehr Lebensjahren bzw. für Kinder mit einer Behinderung.

Die Angabe der Kinder unter 21 Jahren muss trotzdem in der Steuererklärung erfolgen, da diese möglicherweise bei der Ermittlung anderer Absetzbeträge, wie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer relevant sein können.

§ **Ersatzsteuer für kassierte Trinkgelder:**

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde eine Ersatzsteuer von 5 Prozent auf kassierte Trinkgelder in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben eingeführt. Die Steuer gilt für Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen aus lohnabhängiger Tätigkeit bis zu 50.000,00 Euro (Vergleich mit Jahreseinkommen aus dem Vorjahr), wobei die Trinkgelder höchstens 25 Prozent der gesamten Lohneinkünfte ausmachen dürfen. Übersteigen die Trinkgelder diesen Sockelbetrag, so muss der übersteigende Betrag normal besteuert werden.

§ **Reduzierung der Ersatzsteuer bei Produktionsprämien:**

Die Ersatzsteuer auf Produktionsprämien oder Gewinnbeteiligungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro werden nur mehr mit 5 Prozent anstatt mit 10 Prozent besteuert

§ **Besteuerung Sportlerentgelt:**

Mit 01. Juli 2023 ist die neue Sportreform in Kraft getreten. Das Limit der steuerfreien Entgelte wurde für das Jahr 2023 auf 15.000,00 Euro erhöht. Falls die Vergütung mehr als 15.000,00 Euro beträgt, wird jener Betrag, welcher die 15.000 Euro übersteigt, der normalen progressiven Besteuerung unterworfen.

§ **Verlängerung IRPEF-Befreiung für Einkünfte aus Grundstücke - Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag:**

Für das Steuerjahr 2023 wurde die IRPEF-Befreiung von Einkünften aus Grundstücken, welche sich in Grundeinkünfte („redditi dominicali“) und Einkünfte durch landwirtschaftlichen Ertrag („redditi agrari“) unterscheiden, verlängert, sofern der Inhaber diese direkt selbst bewirtschaftet und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während die Einkünfte durch landwirtschaftlichen Ertrag demjenigen zustehen, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

§ **Ergänzung Abschnitt RU für befreite Landwirte:**

Befreite Landwirte, welche u.a. von der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind und im Steuerzeitraum 2023 Steuerguthaben erhalten haben, welche mit anderen Steuern kompensiert werden können, können der Nachweispflicht, durch die Abgabe des Abschnitt RU in Zusammenhang mit der Titelseite des Mod.REDDITI als Ergänzung zum Mod. 730, nachkommen.

ZU LASTEN LEBENDE PERSONEN / BONUS KINDERREICHE FAMILIEN

Wann gilt eine Person zu Lasten?

Als steuerlich zu Lasten lebende Personen sind jene Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2023 ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro besessen haben. Kinder bis zum Alter von 24 Jahren, die im Jahr 2023 ein Gesamteinkommen von 4.000 Euro oder weniger vorweisen, werden steuerlich als zu Lasten lebend angesehen

Wichtige Info: Es kann unter Umständen ratsam sein, das Mod. CU von zu Lasten lebenden Personen zu überprüfen, da diese in eine No-Tax-Area hineinfallen und somit evtl. Steuerabzüge erstattet bekommen. In diesem Fall können wir die Abfassung der Steuererklärung zu einem reduzierten Tarif anbieten.

Ab dem Jahr 2022 hat sich die Regelung der zu Lasten lebenden Personen geändert. So wurde mit 01. März 2022 das einheitliche Familiengeld („assegno unico e universale“) für zu Lasten lebende Kinder eingeführt und gleichzeitig wurden die Absetzbeträge neu geregelt. Die Regelung kann wie folgt unterteilt werden:

Absetzbeträge für zu Lasten lebende Personen

- Ehegatten und andere Familienmitglieder: hier sind keine Änderungen vorgenommen worden, sodass die Absetzbeträge weiterhin möglich sind;
- Ab dem 01. März 2022 entfallen die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende unterhaltsberechtigten Kinder unter 21 Jahren. Der Absetzbetrag gilt nur mehr für zu Lasten lebende Kinder ab 21 Jahren.

Achtung: Ausgaben und Spesen, von steuerlich abhängigen Kindern unter 21 Jahren, welche von den Eltern getätigt werden, können weiterhin steuerlich abgesetzt werden.

Einheitliche Familiengeld („assegno unico e universale“)

Wie oben kurz angeführt, wurde ab dem 01. März 2022 das einheitliche Familiengeld für zu Lasten lebende Kinder eingeführt. Das Familiengeld kann ab dem 01.01.2022 direkt bei der INPS angefordert werden und wird ab dem 01.03.2022 vom Institut selbst ausbezahlt. Das einheitliche Familiengeld steht für zu Lasten lebende Kinder bis 21 Jahren zu, während es für Kinder mit einer Behinderung unabhängig vom Alter zusteht. Für letztere ist das einheitliche Familiengeld mit den Absetzbeträgen kumulierbar.

Steuerbonus für kinderreiche Familien

Auch der Steuerbonus für kinderreiche Familien in Höhe von 1.200 Euro wurde durch die Neuregelung abgeändert. Der Steuerbonus wird ebenfalls ab dem 01. März 2022 abgeschafft und durch das einheitliche Familiengeld ersetzt.

GRUND- UND GEBÄUDEBESITZ

Grund- und Immobilienbesitz

Wenn sich Ihr Immobilienbesitz zwischen **1. Jänner 2023** und dem **31. Dezember 2023** geändert hat bzw. ändern wird, dann bringen Sie bitte den betreffenden Vertrag (Kauf-, Schenkungs-, Tauschvertrag etc.) und die aktuellen dazugehörigen Katasterauszüge über Grund- und Gebäudebesitz mit. Als Änderung gilt auch die Änderung eines bisher als landwirtschaftlich geltenden Gebäudes. Der Auszug ist auch dann notwendig, wenn Ihnen das Katasteramt erst jetzt die definitiven Werte eines bisher provisorisch eingetragenen Gebäudes mitgeteilt hat, oder wenn eine Katasterneueintragung infolge eines Umbaus oder eines Neubaus gemacht wurde. Falls Sie eine Erstwohnung verkauft und eine neue unter Anrechnung des Steuerguthabens erworben haben, bitte F24 beilegen.

- § **Mieteinnahmen.** Kassieren Sie Mieten? Dann bringen Sie eine genaue Aufstellung pro Wohnung der im Jahr 2023 kassierten Mietbeträge mit. Berücksichtigen Sie dabei auch die Mieterhöhungen und jene Wohnungen, für welche die sog. „cedolare secca“ in Anspruch genommen wurde; es zählt die Summe der einzelnen Monatsbeträge. Auch wenn der Mieter mit den Zahlungen im Rückstand ist, müssen Sie die vertraglich vereinbarte Miete angeben. Seit 2012 sind auch die Mieten von denkmalgeschützten Immobilieneinheiten anzugeben.
- § **Zusätzlich zur Verfügung stehende Wohnungen / Wohnungen im Gemeinschaftsbesitz.** Besitzen Sie Wohnungen, die Ihnen zur Verfügung stehen (nicht vermietet, d.h. leer sind), aber nicht als Ihr Wohnsitz, sondern als Zweitwohnungen (z.B. für Ferienzwecke) dienen oder leer stehen? Geben Sie diese ebenfalls an. Wenn eine Immobilie (Grund oder Wohnung) nicht nur Ihnen allein gehört, dann müssen Sie uns von den anderen Eigentümern deren Anteil mitteilen. Ebenso benötigen wir von allen Immobilien die genaue Adresse, sofern sich diese im Vergleich zum Vorjahr geändert hat.
- § **Urlaub auf dem Bauernhof.** Besitzen Sie Wohnungen, die für Urlaub auf dem Bauernhof verwendet werden? Bitte geben Sie die genauen Daten dieser Einheiten an, damit wir diese in der Steuererklärung berücksichtigen können.
- § **Kurzzeitvermietungen:** vom 1. Juni 2017 an sind die Einkommen aus Mietverträgen, die 30 Tage nicht überschreiten und die mit Hilfe von Subjekten, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung durch die Leitung von Online-Portalen ausüben (z.B. AirBnb), abgeschlossen wurden, einem Steuerabzug von 21% zu unterwerfen; Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt der Überweisung der Einnahmen vom Vermittler zum Vermieter und wird mittels Mod. CU bestätigt. In der Steuererklärung kann für die normale Besteuerung optiert werden.
ACHTUNG: Ab dem Jahr 2021 gilt die Tätigkeit der Kurzzeitvermietung als gewerbliche Tätigkeit, wenn mehr als 4 Immobilien vermietet werden. In diesem Fall kann das Mod. 730 nicht mehr verwendet werden. Die Einnahmen müssen mittels Mod. REDDITI erklärt werden.

EINKOMMEN

Hier geht es um die Einkommen, welche Sie im Laufe des Jahres 2023 bezogen haben. Sie müssen berücksichtigen, dass **alle** von Ihnen weltweit erzielten Einkommen in Italien zu versteuern sind. Zum Betriebseinkommen und jenen aufgelisteten Einkommensarten im Rundschreiben kommen auch noch folgende Einkommensarten in Frage:

- § **Spesenrückvergütungen.** Haben Sie 2023 Rückvergütungen für Spesen erhalten (von der Sanitätseinheit, INPS Beiträge usw.), die Sie in den vorhergehenden Jahren schon in der Steuererklärung abgezogen hatten? Bitte Belege über den rückvergüteten Betrag mitbringen!
- § **Spekulationsgewinne.** Haben Sie 2023 eine Immobilie verkauft, dessen Eigentum Sie vor weniger als 5 Jahren erworben haben? Wenn ja, bringen Sie uns die Verträge über An- und Verkauf (oder die Erbschaftsmeldung) derselben mit.
In Bezug auf den **Verkauf von Gesellschaftsanteilen und Baugrundstücken** hingegen ist der Mehrerlös, unabhängig vom Zeitraum des Besitzes als Spekulationsgewinn zu versteuern. Ähnliches gilt für Bilder und andere Kunstwerke.
- § **Abtretung von Gesellschaftsanteilen 2023?** Wenn ja, dann bringen Sie eine Kopie des registrierten Vertrages und der Urkunde mit, mit der Sie seinerzeit die Quoten erworben haben.

Wurden die Gesellschaftsanteile in der Vergangenheit aufgewertet, so legen Sie uns das entsprechende Schätzgutachten sowie das Mod. F24, mit welchem die Ersatzsteuer eingezahlt wurde, bei.

- § **Gesellschafterdarlehen.** Bestätigung Aktivzinsen und Steuereinbehalte für **gewährte Darlehen** an Gesellschaften und Personen.
- § **Enteignungen.** Bei erhaltenen Beiträgen für **Grundenteignungen** bringen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen mit (Enteignungsdekret). Auf den Enteignungsgewinn ist nämlich eine einmalige Abfindungssteuer von 20% zu zahlen. Deshalb brauchen wir auch die Dokumentation (Kaufvertrag und eventuelle Nachschätzung) über den vorherigen Ankauf der enteigneten Liegenschaft. Von der Sondersteuer ist befreit, wer bei der Enteignung die Wertzuwachssteuer (Invim) bezahlt hat. Diese Besteuerung betrifft neben Zwangsenteignungen auch einvernehmliche Enteignungen von Baugründen und von Grundstücken, auf welchen öffentliche Bauten und Infrastrukturen errichtet wurden oder werden. Wenn die Grundstücke in der Vergangenheit aufgewertet wurden, so legen Sie uns das entsprechende Schätzgutachten sowie das Mod. F24, mit welchem die Ersatzsteuer eingezahlt wurde, bei.
- § **Produktivitätsprämien und Betriebswohlfahrt.** Produktivitätsprämien bis zu 3.000 € können mit einer Ersatzsteuer von 5% abgefunden werden. Um diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf der Arbeitnehmer im Vorjahr nicht mehr als 80.000,00 Euro brutto verdient haben. Sollte der Betrieb die Arbeiter in die Arbeitsorganisation in einem paritätischen Verhältnis hineinziehen, und sollten die Betriebs- oder Gebietstarifverträge bis zum 24. April 2017 abgeschlossen worden sein, wird die Grenze auf 4.000 erhöht;
- § **Ersatzsteuer Vergütungen aus Nachhilfestunden bzw. Privatunterricht.** Auf die Vergütungen für oben genannte Leistungen wird eine Ersatzsteuer von 15% eingehoben. Die Begünstigung gilt für Lehrkräfte in der Stammrolle jeder Schulstufe. Alternativ kann für die ordentliche Besteuerung optiert werden
- § **Bonus für Auslandsrückkehrer.** Personen, welche nach dem 30. April 2019 nach Italien zurückgekehrt sind, steht eine begünstigte Besteuerung in Höhe von lediglich 30% des Einkommens zu, falls gewisse Voraussetzungen zutreffen.

STEUERZAHLUNGEN

- § **Handelskammergebühr** (Mod. F24). Wir weisen Sie darauf hin, dass für das **Jahr 2024 die Handelskammergebühr wieder von uns berechnet und mitgeteilt wird.**

PERSÖNLICHE UNKOSTEN

Für alle Unkosten die in der Steuererklärung geltend gemacht werden, benötigen wir die Originalbelege oder eine lesbare Kopie. Die nachstehend angeführten Unkosten können immer nur dann geltend gemacht werden, sofern der jeweilige Steuerzahler diese auch selbst für sich oder für die zu Lasten lebenden Personen getätigt („sostenuto“) hat. In der Praxis wird das so genannte "Kassaprinzip" angewandt, d. h. es wird das Datum berücksichtigt, an dem die Zahlung erfolgt ist.

Achtung: Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 19% reduziert sich ab einem Einkommen von 120.000 Euro proportional und steht ab einem Einkommen von 240.000 Euro nicht mehr zu. Ausnahme sind medizinische Spesen.

Wichtig: Als Hinweis sei hier angeführt, dass alle Ausgaben ab 01. Jänner 2020 zwingend mittels Banküberweisung oder einer anderen elektronischen Zahlungsform getätigt werden müssen, um diese in der Steuererklärung abschreiben zu können. Einzige Ausnahmen sind der Ankauf von Medikamenten und medizinischen Geräten und die Ausgaben im Zusammenhang mit den sanitären Leistungen von Strukturen, welche vom SSN anerkannt sind.

- § **Medizinische Spesen.** Im Inland und Ausland bezahlte Rechnungen für Laborleistungen und Medikamente (lt. ärztlicher Verschreibung), für Arzt und Krankenhaus. Wenn bei ausländischen Rechnungen die Beschreibung der Leistung nicht in Italienisch oder deutsch angeführt ist, muss eine beim Gericht beeidete Übersetzung beigelegt werden. Wenn die Spesen teilweise rückvergütet wurden, bringen Sie die diesbezüglichen Belege mit (nur Rückvergütungen durch die Sanitätseinheit; private Versicherungen zählen hier nicht). Bei Spesen für eine Brille muss auch das Rezept beigelegt sein, ebenso bei allen anderen Prothesen und Hilfsmitteln. Die Summe aller Rechnungen muss pro abzugsberechtigte Person mindestens 129,11 Euro ausmachen.
- § **Medizinische Spesen für Menschen mit Behinderung.** Bestätigungen oder Rechnungen über notwendige Mittel zur Fortbewegung (Auto, Rollstuhl, Blindenhund usw.), für Kommunikationsmittel

(Computer usw.) usw., sofern die Ausgaben mit der Invalidität oder Behinderung zu tun haben. Bei Medikamenten muss auch die Verschreibung vom Arzt beigelegt werden.

- § **Passivzinsen** und damit zusammenhängende Nebenspesen können in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Von der geschuldeten Einkommenssteuer können 19% der Zinsen in Abzug gebracht werden. Dazu brauchen wir eine Bestätigung, aus der folgendes ersichtlich ist: eine Bestätigung, dass es sich um einen Hypothekarkredit handelt, Datum der Darlehensaufnahme, die im Jahr 2023 bezahlten Zinsen, Kopie/Aufstellung der Rechnung/en für die Erstwohnung/Immobilie. Wenn Sie einen öffentlichen Beitrag erhalten haben, müssen Sie uns auch die Höhe des Beitrages mitteilen
- § **Bildungsausgaben (Kindergarten, Schule):** Für das Jahr 2023 können pro Kind/Schüler max. 19% von Euro 800,00 für die Gebühren abgesetzt werden. Die entsprechenden Belege sind bitte mitzubringen.
- § **Absetzbarkeit von Transport Abos:** Es ist möglich, 19% auf max. 250,00 Euro für Abos für den öffentlichen Nahtransport abzusetzen. Laut Informationen der Provinz fällt der „Südtirol Pass“ unter diese Förderung. Unter Angabe der Steuernummer und der Nummer des Südtirols Pass kann eine Bestätigung auf der Seite www.suedtirolmobil.info abgerufen werden.
- § **Gebühren Universitäten.** Gebühren für öffentliche und private Universitäten können in der Steuererklärung abgesetzt werden. Nicht zugelassen sind Spesen für Heimaufenthalte u.ä., sondern nur die reinen Kursgebühren.
- § **Beerdigung.** Es ist möglich, die Beerdigungskosten abzusetzen. Ein familiärer Zusammenhang ist nicht mehr nötig, sodass auch die Spesen für dritte verstorbene Personen abgesetzt werden können. Das Limit beträgt jedoch max. 1.550,00 Euro pro Verstorbenen. Auf der Rechnung müssen Ihr Name und der des Verstorbenen aufscheinen.
- § **Pflegepersonal.** Für das Jahr 2023 kann ein Betrag von max. Euro 2.100,00 der Ausgaben für das Pflegepersonal von pflegebedürftigen Personen (auch zu Lasten lebenden Personen) abgesetzt werden. Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht, wobei dessen Gesamteinkommen nicht 40.000,00 Euro übersteigen darf. Die Pflegebedürftigkeit muss aus einem ärztlichen Attest hervorgehen. Die angefallenen Spesen müssen ausreichend dokumentiert werden.
- § **Einschreibengebühren für Sportvereine.** Die Einschreibengebühren für Sportvereine bzw. –Kurse (z.B. Gebühren für Schwimmkurse, Handballverein, Fußballverein u.ä.) für Kinder von 5-18 Jahren können im Höchstmaß von 210,00 Euro pro Kind und pro Kalenderjahr abgezogen werden. Der absetzbare Anteil beträgt 19%.
- § **Einschreibung Musikschule:** Die Spesen für Ausgaben von Kindern im Alter von 5 – 18 Jahre im Zuge der Einschreibung an anerkannten gesetzlichen Musikschulen bzw. musikalischem Konservatorium, kann bis zu einem Spesenlimit von 1.000,00 Euro, im Ausmaß von 19%, steuerlich abgesetzt werden, sofern der ISEE-Indikator 36.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigt
- § **Vermittlungsgebühren (Makler) bei Erstwohnungskauf.** Vermittlungsgebühren bei Erstwohnungskauf können bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro angegeben werden. Der absetzbare Betrag beläuft sich auf 19%.
- § **Wohnungsmieten für Universitätsstudenten.** Für zu Lasten lebende Personen können Mietausgaben, Studentenheime und Gastverträge, welche einen Laureatsstudiengang besuchen, in einem Ausmaß von max. 2.633,00 Euro in der Steuererklärung angeführt werden. Der anerkannte absetzbare Betrag beläuft sich auf 19%. Der Studienort muss außerhalb Provinz und mindestens 100km entfernt liegen.
- § **Spenden.** Wenn Sie im Laufe des Jahres Spenden an ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine, Amateursportvereine, Gewerkschaften, politische Parteien, an die Biennale von Venedig, an Vereine, welche Kunst oder Musik fördern, an den Staat für bestimmte kulturelle Veranstaltungen usw. gemacht haben, können diese unter gewissen Voraussetzungen steuerlich in Abzug gebracht werden. Die Spende muss per **Bank oder Postüberweisung oder über die Kreditkarte bezahlt** worden sein. Aus den Belegen muss der Empfänger klar ersichtlich sein. Die Spenden können wie folgt abgesetzt werden:
- **Spenden an ehrenamtliche Organisationen (Volontariat):** Spenden an ehrenamtliche Organisationen bzw. Vereine im Volontariat können im Ausmaß von 35% bis zu einem max. Betrag von 30.000,00 Euro abgezogen werden;
 - **Spenden an andere Organisationen des Dritten Sektors:** Spenden an andere Organisationen im Dritten Sektor sind im Ausmaß von 30% bis zu einem max. Betrag von 30.000,00 Euro absetzbar;
 - **Spenden an Sportvereine:** Spenden an Amateursportvereine können im Ausmaß von 19% bis zu einem max. Betrag von 1.500,00 Euro abgezogen werden.

- § **Tierarztkosten für das Haustier**, bis zu max. 550,00 Euro pro Jahr, mit einem Freibetrag von 129,11 Euro.
- § **Spenden an Schulen**. Freiwillige Spenden an Schulen jeglicher Stufe ohne Gewinnabsicht mit Ausrichtung auf technische Innovation, Ausweitung des schulischen Angebots und insgesamt auf die Aufwertung der schulischen Ausbildung.
- § **Nachkauf von Studienjahren** für zu Lasten lebende Personen. Für den Nachkauf von Studienjahren sieht der Staat nun auch die Möglichkeit vor, dass auch Personen, die ihre berufliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, den Rückkauf vornehmen können. Die zugekauften Jahre können später zur Gänze den nötigen Dienstjahren angerechnet werden. Der Betrag des Rückkaufes kann vom Steuerpflichtigen selbst – vom Gesamteinkommen – oder von jenen Personen denen er/sie zu Lasten lebt – im Rahmen von 19% - in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.
- § **Kinderhorte**. Für das Jahr 2023 können pro Kind, zwischen 3 Monaten und 3 Jahren, max. 19% von Euro 632,00 für die Kosten eines Kinderhortes (Kindertagesstätten) abgesetzt werden. Die entsprechenden Belege sind bitte mitzubringen.
- § **Privatversicherungen**. Quittungen über bezahlte private Versicherungsprämien (nur **Unfall-** oder **Lebensversicherungen**). Bei Lebensversicherungen auch eine Bestätigung über die Versicherungsdauer (mind. 5 Jahre) und dass keine Anleihen gewährt wurden. Krankenversicherungen können nicht in Abzug gebracht werden. Bei kumulierten Versicherungen (Krankheit und Unfall) lassen Sie sich von der Versicherungsgesellschaft den Prämienanteil für das Unfallrisiko herausrechnen. Bitte die Belege vorab direkt bei der Versicherung anfragen.
- § **Spenden an gemeinnützige Organisationen (ONLUS) oder an politische Parteien**.
- § Spesenbelege und Auslagen, welche Sie im Zuge der **Adoption** von ausländischen minderjährigen Kindern bezahlt haben.
- § **Pflichtabgaben an Zwangskonsortien** oder welche per Gesetz vorgeschrieben sind und auf Immobilien lasten. Z.B. Bonifizierungskonsortium oder Be- und Entwässerungskonsortium.
- § **Leibrenten**. Bestätigungen über bezahlte Leibrenten, welche auf Grund eines Testamentes, eines Schenkungsvertrages oder einer richterlichen Verfügung im Jahr 2023 effektiv bezahlt worden sind.
- § **Firmenwertablöse**, welche zur Abfertigung eines gekündigten Mieters eines Geschäftslokales bezahlt wurde. Bringen Sie die Originalbestätigung über die erfolgte Zahlung der Ablöse mit.
- § **Leasing der Erstwohnung**: Leasingraten für Erstwohnungen, welche im Jahr 2023 bezahlt wurden, können in Höhe von 19% in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist ein max. Jahreseinkommen von 55.000€
- § **Pensionsbeiträge INPS**.
- § **Steuerzahlkarten Pensionsbeiträge**. Haben Sie im letzten Jahr 2023 Nachzahlungen von Pensionsbeiträgen über Zahlungsaufforderungen oder Steuerzahlkarten durchgeführt? Dann bringen Sie bitte die Unterlagen mit, da diese unter Umständen als absetzbare Unkosten geltend gemacht werden können.
- § **Unterhaltszahlungen an den getrennten oder geschiedenen Ehepartner**. Die Zahlungen müssen lt. Trennungsdekret für den Unterhalt des Ehegatten bestimmt sein und **nicht für die Kinder**. Der Ehegatte muss die so erhaltenen Beträge dann auch versteuern.
- § **INPS-Beiträge für Hausangestellte**. Die im Jahr 2023 für die Hausangestellten bezahlten INPS-Beiträge können bis max. 1.549,37 Euro vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Bringen Sie dazu die saldierten Einzahlungsbestätigungen mit.
- § **Beiträge und Spenden an religiöse Institutionen**. Diese sind bis zu einem Betrag von max. 1.032,91 Euro im Jahr absetzbar.
- § **Spenden an die Dritte Welt**. Beiträge und Spenden an Nicht-staatliche Organisationen (ONG), welche in der sog. Dritten Welt Entwicklungshilfe leisten, können bis zu 2% des Gesamteinkommens unter speziellen Voraussetzungen abgesetzt werden.
- § **Einzahlungen in den Zusatzrentenfonds**. Sollten Sie in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt haben, so bringen Sie die entsprechenden Quittungen mit. Absetzbar bis max. 5.164,57 Euro. Absetzbar sind auch solche für zu Lasten lebende Personen.
- § **Einzahlungen in den Zusatzrentenfonds für öffentlich Bedienstete**: Ab dem Steuerjahr 2019 sind private Einzahlungen in den Pensionsfond auch für öffentlich Bedienstete vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Somit sind Einzahlungen bis zu einem max. Betrag von 5.164,57 Euro vom Einkommen abziehbar.

- § **Ausländische Rentenfonds.** Prämien, welche an Rentenfonds mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum gezahlt werden, sind absetzbar, sofern mit dem betreffenden Staat ein Informationsaustausch besteht.
- § **Absetzbetrag für Erstwohnungsmieter.** Einen bis zu 300,00 Euro hohen Absetzbetrag für 365 Tage können Mieter in Anspruch nehmen, deren Gesamteinkommen unter 15.493,71 Euro liegt, bis zu 150,00 Euro Absetzbetrag steht Mietern zu, deren Gesamteinkommen von 15.493,71 Euro bis zu max. 30.987,41 Euro beträgt. Bei höheren Gesamteinkommen steht kein Absetzbetrag zu. Gilt auch für Sozialwohnungen.
- § **Miete Erstwohnung von Jugendlichen.** Jugendliche Mieter zwischen 20 und 31 Jahren, deren angemietete Wohnung den Erstwohnsitz darstellt (auch nur für die Miete eines Teils der Wohnung, somit nicht unbedingt des ganzen Hauses, sofern der Mieter seinen Wohnsitz in der Immobilie begründet), können einen Steuerabzug von 991,60 Euro für Einkommen bis 15.493,71 für die ersten 4 Jahre beanspruchen. Unterlagen, die Sie vorweisen müssen, sind Mietvertrag, Selbsterklärung oder Kopie der Eintragung, dass es sich um die Erstwohnung handelt.
- § **Steuergutschriften für den Erwerb von Erstwohnungen unter 36 Jahren**
 Jene Personen, die im Jahr 2023 das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet, sowie eine Erstwohnung erworben haben (vertragliche Abwicklung bis 31. Dezember 2023) und deren ISEE-Indikator 40.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigt, werden für den Erwerb einer Erstwohnung folgende Steuervergünstigungen gewährt:
- für Käufe, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, Befreiung von der Zahlung der Registergebühr, Hypothekar- und Katastersteuer;
 - bei mehrwertsteuerpflichtigen Käufen zusätzlich zur Befreiung von der Registergebühr-, Hypothekar- und Katastersteuer, die Anerkennung einer **Steuergutschrift** in Höhe der an den Verkäufer gezahlten Mehrwertsteuer;

Sanierung von Wohnungen

- § **Renovierung von Immobilien.** Wenn Sie 2023 Immobilien renoviert und dabei die gesetzlich vorgeschriebene Vorgangsweise eingehalten haben, dann können Sie die Steuerbegünstigung von 50% geltend machen. Bringen Sie dazu die Kopie der Mitteilungen an die zuständigen Ämter (zuständige Gemeinde, Arbeitsinspektorat Bozen etc.), sowie eine Kopie der Investitionsrechnungen und der dazugehörigen Überweisungsbestätigungen mit.
 Auch 2023 können Rechnungen für die Anschaffung von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten abgesetzt werden. Beschränkt für das Jahr 2023 beträgt der maximal absetzbare Betrag 8.000,00 Euro.
- Verpflichtung ENEA:** Ab 2018 ist die ENEA Meldung auch bei Sanierungen Pflicht, wenn im Zuge der Wiedergewinnungsarbeiten eine energetische Sparmaßnahme erzielt wird. Die Meldung ist innerhalb 90 Tage nach Bauende verpflichtend;
- § **Renovierung von Immobilien unter Denkmalschutz.** Kopie der Rechnungen beilegen.
- § **Steuerbegünstigung auf Energiesparmaßnahmen.** Es wird ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50%-65% für Investitionen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023 für nachstehende Ausgaben gewährt:
- **Allgemeine Maßnahmen** an bereits bestehenden Gebäuden, welche eine Reduzierung des Energieverbrauchs um mindestens 20% ermöglichen. Es werden Standard-Werte für den Energieverbrauch vorgegeben, welche unterschritten werden müssen, um in den Genuss des Absetzbetrages zu kommen. Der Steuerabsetzbetrag wird in drei gleichbleibenden Raten geltend gemacht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist, dass durch diese Maßnahmen der Jahreshöchstbedarf an Primärenergie für die Klimatisierung im Winter um mindestens 20% unter den vorgegebenen Standard-Werten liegt. Der Höchstbetrag des zulässigen Abzuges beträgt 100.000,00 Euro.
 - **Investitionen in Sonnenkollektoren** zur Erzeugung von Warmwasser für den Privatgebrauch oder für gewerbliche Zwecke sowie zur Abdeckung des Warmwasserbedarfs von Schwimmbädern, Sportanlagen, Seniorenheimen, Kuranstalten, Schulen und Universitäten. Der Höchstbetrag des zulässigen Abzuges beträgt 60.000,00 Euro.
 - **Maßnahmen an bestehenden Gebäuden**, Teilen von bestehenden Gebäuden oder Immobilieneinheiten **betreffend feste vertikale und horizontale Strukturen** (Mauern, Decken und Böden) sowie Fenster einschließlich der Fensterstöcke. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist, dass bestimmte Wärmedämmwerte eingehalten werden. Der Höchstbetrag des zulässigen Abzuges beträgt 60.000,00 Euro.
 - Maßnahmen betreffend den **vollständigen oder teilweisen Austausch von Heizanlagen** und deren Ersatz durch einen Brennwertkessel (im italienischen Text heißt dies „caldaia a condensazione“; ein

Kessel mit einem hohen Wirkungsgrad, der auch die Abwärme des Kamins nutzt) sowie die Anpassung des Verteilersystems. Der Höchstbetrag des diesbezüglich zugelassenen Abzuges beträgt 30.000,00 Euro.

Um in den Genuss des Absetzbetrages zu kommen, sind folgende Voraussetzungen erforderlich: 1. die entsprechenden Rechnungen müssen innerhalb 31.12.2023 bezahlt worden sein; 2. Es müssen alle vorgeschriebenen Voranmeldungen gemacht werden; 3. es bedarf der Zertifizierung der erreichten Energiesparmaßnahmen durch einen befähigten Techniker, der die Konformität der durchgeführten Arbeiten bescheinigt und ein Informationsblatt entsprechend der offiziellen Vorlage erstellt; 4. die entsprechende Dokumentation (Beidete Erklärung, Zertifizierung, Informationsblatt über die getätigten Arbeiten) muss innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten an das ENEA verschickt werden; 5. die Zahlung muss mittels Banküberweisung oder Postanweisung erfolgen unter Bezugnahme auf die Rechnung, die Steuernummer bzw. MwSt.-Nr. des Begünstigten.

- § **Grünbonus („bonus verde“):** Für Ausgaben der Begrünung von Gartenanlagen (Gemeinschaftsanteile an Kondominium oder eigene Flächen) können 36% auf max. 5.000,00 Euro von der Steuer abgezogen werden, aufgeteilt auf 10 Jahre. Die Zahlungen müssen nachverfolgbar (Überweisung, Kreditkarte, Bankomatkarte) sein, aber nicht zwingend mit einem eigenen Vordruck überwiesen werden.
- § **Superbonus 90%-110%:** Für Spesen vom vom 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 steht ein Steuerbonus in Höhe von 90% bei spezifischen Umbauarbeiten an Gebäuden zu. Hierzu ist eine Reihe von verwaltungstechnischen Voraussetzungen zu überprüfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Superbonus jedoch auch für das Jahr 2023 110% betragen, dies gilt auch zu prüfen.
- § **Beseitigung von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden 75%.** Für Spesen vom 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 steht ein Steuerbonus in Höhe von 75%, aufgeteilt auf 5 gleiche Jahresraten, für Maßnahmen zur Überwindung und Beseitigung von baulichen Barrieren in bestehenden Gebäuden zu.

INVESTITIONEN UND VERMÖGEN IM AUSLAND

Besitzen Sie **Geldanlagen, Immobilien oder Versicherungen im Ausland zum 31.12.2023?** Diese müssen seit 2012 nicht nur in der Aufstellung RW der Steuererklärung angegeben werden, sondern auf **Immobilien und Finanzanlagen** muss nun auch eine **eigene Steuer (IVIE bzw. IVAFE)** berechnet und abgeführt werden. Diese Neuerung betrifft alle in Italien ansässigen Personen und wird auf den Zeitraum (Monate) des effektiven Besitzes gerechnet.

Ab dem Jahr 2023 muss nicht mehr zwingend das Mod. REDDITI und der Abschnitt RW getrennt erstellt werden, um das sich im Ausland befindende Vermögen zu erklären. Die Immobilien und Finanzanlagen können fortan im Mod. 730 Abschnitt W angegeben werden. Die daraus erzielten ausländischen Kapitalerträge, welche nicht Bestandteil des Gesamteinkommens sind, können nun auch fortan im Mod. 730 Abschnitt L angegeben werden.

Für **Immobilien (IVIE)** wird grundsätzlich der Ankaufswert bzw. falls nicht vorhanden, der Marktwert herangezogen und darauf eine Steuer im Ausmaß von 0,76% berechnet. Für Immobilien, welche sich innerhalb der Europäischen Union befinden, sowie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums; kann die Steuer auf die im Ausland angewendete Besteuerungsgrundlage berechnet werden. Der Steuersatz reduziert sich weiters auf 0,4%, falls es sich um eine Erstwohnung handelt, und die Steuer muss lediglich abgeführt werden, falls sie Euro 200 überschreitet. Etwaige im Ausland bereits gezahlte Steuern können dabei in Abzug gebracht werden. Wichtig dabei ist, dass wir die im Ausland abgegebene Steuererklärung, mit den endgültig entrichteten Steuern erhalten.

Bei **Finanzanlagen (IVAFA)** beläuft sich der Steuersatz für 2023 auf 2‰ (Promille) des Marktwertes zum 31.12.2023 bzw. falls dieser nicht vorhanden ist, zum Nominal- oder Rückzahlungswert. Für Bankkonten und Sparbüchern in Staaten ohne Informationsaustausch muss der Höchststand, der während des Besteuerungszeitraumes erreicht wird, angegeben werden.

Für Bankkontokorrente gilt weiterhin eine fixe Stempelsteuer im Ausmaß von Euro 34,20, falls die durchschnittliche Einlage Euro 5.000 beträgt.

Als Vermögen bzw. Investitionen gelten:

- § **Finanzanlagen und Wertpapiere:** Finanzanlagen deren Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden, usw.) von nicht ansässigen Subjekten ausbezahlt werden. Hierbei sind anzugeben: Bankkonten, Beteiligungen am Kapital oder Vermögen an ausländischen Steuersubjekten, ausländische Obligationen und ähnliche Wertpapiere, ausländische Massenzertifikate, Finanzierungen/Kredite im Ausland, ausländische

Reportgeschäfte, ausländische Termingeschäfte, ausländische Finanzderivate, Pensionsgeschäfte (z.B. ausländische Zusatzrentenfonds)

§ **Immobilien / Wohnungen:** Sowohl für Ferienzwecke als auch vermietete Einheiten. Hierbei ist unbedingt der Kaufvertrag, oder falls dieser nicht mehr vorhanden, ein Gutachten über den aktuellen Marktwert mitzubringen.

§ **Der Besitz von Edelmetallen im Ausland.**

§ **Wert- und Kunstgegenstände:** Kunstgegenstände (z.B. Bilder), Schmuck, Juwelen oder Yachten im Ausland **Lebens- und Kapitalisierungsversicherungen:** die nicht über einen ansässigen Intermediär/Finanzvermittler abgeschlossen bzw. dessen Prämien nicht von ansässigen Finanzvermittler ausbezahlt werden.

§ **Italienische Finanzanlagen, die im Ausland gehalten werden:** Beteiligungen, Wertpapiere und Staatspapiere, die von in Italien ansässigen Subjekten ausgestellt werden und im Ausland gehalten werden. Die Meldepflicht findet keine Anwendung, wenn genannte Finanzanlagen Banken, SIM, Treuhandgesellschaften und anderen Vermittlern zur Verwaltung anvertraut sind. Diese Finanzanlagen müssen nur dann angegeben werden, falls es im Besteuerungszeitraum zur steuerpflichtigen Veräußerung laut Art. 67 des Einheitstextes kommt.

§ **Ausländische Finanzanlagen, die in Italien gehalten werden.**

Kryptowährungen: Als Kryptowährung versteht sich eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, welche elektronisch übertragen oder gespeichert werden können, wobei eine Shared-Ledger- oder eine ähnliche Technologie verwendet wird.

Ab dem 01. Jänner 2023 unterliegen nun auch die Kryptowährungen der „IVAFA“, den dazugehörigen Bestimmungen und dem Steuersatz von 2‰ (Promille). Somit ist ab dem Jahr 2023 auch die Angabe der Krypto-Vermögenswerte in der Steuererklärung verpflichtend vorgesehen. Die Steuer wird auf dem Betrag, welcher zum 31. Dezember 2023 auf dem Portal gehalten wird, in welchem der Steuerpflichtige die Währung erworben hat, umgerechnet auf den aktuellen Wechselkurs, berechnet.

Die Strafen für die Nichtangabe der notwendigen Daten über das Auslandsvermögen liegen je nach Standort des Auslandsvermögens zwischen 3% und 30%.